

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. November 2017

Nr. 2017/1869

## Rickenbach: Abfall-Reglement

---

### 1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2016 ersuchte die Gemeinde Rickenbach um Genehmigung des Abfall-Reglements inkl. Anhang mit Gebührentarif zum Abfall-Reglement. Die Gemeindeversammlung beschloss das Abfall-Reglement inkl. Anhang mit Gebührentarif zum Abfall-Reglement am 5. Dezember 2016.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

#### 2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes, GG; BGS 131.1).

#### 2.3 Abfall-Reglement

##### 2.3.1 Ingress

Am 1. Januar 2010 ist das GWBA in Kraft getreten, mit welchem das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) und die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) aufgehoben wurden. Aus diesem Grund ist der Ingress wie folgt zu ändern: «... gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009».

### 2.3.2 § 2 Absatz 1 des Abfall-Reglements

Gemäss § 150 GWBA ist die Entsorgung der Siedlungsabfälle Aufgabe der Einwohnergemeinden. Weiter führen die Einwohnergemeinden regelmässig Sammlungen von Sonderabfällen durch oder führen eine Sammelstelle. Die Aufzählung in § 2 Absatz 1 muss abschliessend sein, weshalb «insbesondere» zu streichen ist.

### 2.3.3 § 3 Absatz 3 des Abfall-Reglements

Bei den «wiederverwertbaren Abfällen» handelt es sich ebenfalls um Siedlungsabfälle. Die Bestimmung muss wie folgt angepasst werden: «Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle sind von den nicht verwertbaren Siedlungsabfällen zu trennen und den separaten Sammeleinrichtungen zuzuführen».

### 2.3.4 § 5 des Abfall-Reglements

Für die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, inkl. Bauabfällen, gilt die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600). § 5 muss entsprechend ergänzt werden.

### 2.3.5 § 9 des Abfall-Reglements

Die Bestimmung über die Bekämpfung von Pilzkrankheiten hat nichts mit dem Abfallrecht zu tun, sondern regelt die mögliche Rodung von Pflanzen auf privatem Grund. Eine solche Bestimmung gehört nicht ins Abfallreglement. Sie kann daher nicht genehmigt werden.

### 2.3.6 § 10 des Abfall-Reglements

Nach Artikel 32a USG sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Der Kanton Solothurn hat diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Von den Gemeinden wird verlangt, dass sie für die Entsorgung der Siedlungsabfälle eine Regelung treffen, die von den Verursachern Gebühren in Abhängigkeit von der Menge des Abfalls erhebt. Sie können die ihnen verbleibenden Entsorgungskosten durch eine Grundgebühr abdecken. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf die Kosten der Entsorgung nicht übersteigen (§ 148 GWBA). Eine konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips verlangt, dass auf Gemeindeebene ein Kostendeckungsgrad von 100 % für die Abfallwirtschaft erreicht wird. Umgekehrt darf - im Sinne einer Obergrenze - der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle nicht übersteigen. Zu den Gesamtkosten gehören unter anderem auch die allgemeinen Unkosten des betreffenden Verwaltungszweiges, ein angemessener Anteil an die Amortisation der erforderlichen Anlagen sowie die Abgaben in den Altlastenfonds. Jede Gebühr muss im Abfallreglement geregelt werden. Damit dem Legalitätsprinzip Genüge getan ist, muss im Abfallreglement zwingend aufgeführt werden die Gebühr als solche, der Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr sowie die Bemessungsgrundlagen. Bei einer Kombination von verschiedenen Gebühren ist anzugeben, welche Kostenanteile über welche Gebühr abgegolten werden. Es sind die einzelnen Kostenfaktoren aufzuzählen, die auf die einzelnen Gebühren umzulegen sind (z.B. je Sammlung, Transport, Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle sowie der Sonderabfälle plus allgemeiner Verwaltungsaufwand). Je nachdem, welche Faktoren durch die eine Gebühr abgegolten werden, sind diese bei der anderen Gebühr wegzulassen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist eine Delegation an den Gemeinderat zulässig. Die Höhe der Gebühren (Sack- und Grundgebühr) braucht - andere Regelungen in der Gemeindeordnung vorbehalten - nicht zwingend im Reglement festgelegt zu werden, sondern kann in einem Tarifreglement oder Anhang geregelt werden.

Diese Anforderungen erfüllt § 10 nicht. Die Bestimmung ist zu wenig bestimmt. So sind die Gebühren als solche nicht aufgeführt und der Gegenstand der Gebühren nicht bestimmt. Die Bestimmung muss präzisiert werden. Gemäss Anhang Gebührentarif zum Abfall-Reglement erhebt die Gemeinde Rickenbach Gebühren für Kehrichtsäcke, Sperrgut, Grünabfuhr und Häckseln. Aufgrund dieser Angaben und nach Rücksprache mit der Gemeindeverwalterin kann § 10 gemäss 3.2.5 des Beschlusses ergänzt und geändert werden.

#### 2.3.7 § 12 des Abfall-Reglements

Im Abfallreglement werden diverse Aufgaben der Umweltschutzkommission zugewiesen. Deshalb ist die Bestimmung wie folgt zu ändern: *«Soweit nichts anderes bestimmt wird, obliegt der Vollzug dieses Reglements dem Gemeinderat. Die Erfüllung einzelner Aufgaben überträgt er den dazu zuständigen Kommissionen».*

#### 2.3.8 § 14 Absatz 1 des Abfall-Reglements

Gemäss Artikel 30c Absatz 2 USG dürfen Abfälle ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Diese Regelung des Bundes lässt den Gemeinden keine Kompetenzen, d.h. die Gemeinde kann nicht strenger sein als der Bund. Die Bestimmung muss daher wie folgt angepasst werden:

*«Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen».*

#### 2.3.9 § 16 des Abfall-Reglements

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11). Kommt der Pflichtige der Verfügung der Umweltschutzkommission nicht nach, so ist die Verfügung zu vollstrecken. Die Vollstreckung von Verfügungen und Entscheiden ist in §§ 83 ff. VRG geregelt. Demnach erfolgt die Vollstreckung durch den Vorsteher des örtlich zuständigen Oberamtes. § 16 widerspricht dem VRG und ist daher aufzuheben.

### 3. **Beschluss**

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

3.1 Die übrigen Bestimmung des Abfall-Reglements inkl. Anhang mit Gebührentarif zum Abfall-Reglement der Gemeinde Rickenbach werden mit folgenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt:

3.1.1 Der Ingress wird wie folgt geändert: *«... gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009».*

3.1.2 In § 2 Absatz 1 wird *«insbesondere»* gestrichen.

3.1.3 § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert: *«Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle sind von den nicht verwertbaren Siedlungsabfällen zu trennen und den separaten Sammeleinrichtungen zuzuführen».*

- 3.1.4 § 5 wird wie folgt ergänzt: «Baustellenabfälle sind gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600, der kantonalen Gesetzgebung sowie dem Konzept des Solothurnischen Baumeisterverbandes zu entsorgen.
- 3.1.5 § 9 des Abfall-Reglements wird nicht genehmigt.
- 3.1.6 § 10 wird wie folgt ergänzt und geändert:
- «<sup>1</sup> Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.*
- <sup>2</sup> Durch die Erhebung von Gebührenmarken für Kehrichtsäcke/Containerplomben und Sperrgut werden die Kosten abgegolten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8), Abgabe in den Altlastenfonds sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes.*
- <sup>3</sup> Durch die Erhebung von Gebührenmarken für Containerplomben für die Grünabfuhr werden die Kosten abgegolten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der organischen Abfälle.*
- <sup>4</sup> Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Gebührentarif festgelegt».*
- 3.1.7 § 12 wird wie folgt geändert: «Soweit nichts anderes bestimmt wird, obliegt der Vollzug dieses Reglements dem Gemeinderat. Die Erfüllung einzelner Aufgaben überträgt er den dazu zuständigen Kommissionen.»
- 3.1.8 § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert: «Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen».
- 3.1.9 § 16 wird aufgehoben.
- 3.2 Die Gemeinde Rickenbach wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je vier vom Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Abfall-Reglements inkl. Anhang mit Gebührentarif zum Abfall-Reglement bis am 8. Dezember 2017 zuzustellen.
- 3.3 Die Gemeinde Rickenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung****Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach**Genehmigungsgebühr: Fr. 500.00 (4210000 / 003 / 81087)Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Abfall-Reglement inkl. Anhang mit Gebührentarif zum Abfall-Reglement (später)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit genehmigtem Abfall-Reglement inkl. Anhang mit Gebührentarif zum Abfall-Reglement (später)

Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Abfall-Reglement inkl. Anhang mit Gebührentarif zum Abfall-Reglement (später)

Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach, mit genehmigtem Abfall-Reglement inkl. Anhang mit Gebührentarif zum Abfall-Reglement (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)